Begründung zur Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Bäder und Saunen (Corona-Verordnung Bäder und Saunen – CoronaVO Bäder und Saunen) vom 21. Mai 2021

A. Allgemeiner Teil

Die Landesregierung ermöglicht auf der Grundlage des § 28b lfSG vorsichtige Öffnungsschritte, hält darüber hinaus grundsätzlich weiterhin an den bereits ergriffenen Maßnahmen fest. Dank des vorbildlichen Verhaltens der Bevölkerung konnte die ungebremste Verbreitung des Coronavirus eingedämmt werden. Die Aufrechterhaltung des überwiegenden Teils der bisherigen Maßnahmen ist aber wegen der Gefahr durch Mutationen vorläufig weiterhin erforderlich, da diese flächendeckend in Baden-Württemberg nachgewiesen wurden. Diese Virusvarianten, die ansteckender sind als der Grundtyp des Virus, breiten sich besonders schnell aus und erfordern erhebliche zusätzliche Anstrengungen, um die Infektionszahlen zu stabilisieren und perspektivisch weiter zu senken. Daher ist die Aufrechterhaltung der wesentlichen Maßnahmen des "Bundeslockdown" nach wie vor erforderlich und angemessen, um der fortbestehenden pandemischen Lage entgegentreten zu können und die 7-Tage-Inzidenz unter den Wert von 100 zu senken. Gleichzeitig ist es erforderlich, das pandemische Geschehen angesichts der vorsichtigen Lockerungen im Blick zu behalten und sowohl diese als auch die bestehenden Einschränkungen kontinuierlich auf Anpassungsbedarfe und Optimierungsmöglichkeiten zu überprüfen, um dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen. Die Beobachtung des Infektionsgeschehens in den kommenden Wochen ist unabdingbar, da aufgrund der stufenweisen Öffnung der bislang geschlossenen Einrichtungen mit einer verstärkten Mobilität in der Bevölkerung zu rechnen ist. Mit ihrem Maßnahmenpaket verfolgt die Landesregierung daher weiterhin die Ziele

- einer zielgerichteten und wirksamen Reduzierung von Infektionsgefahren und der Gewährleistung der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten,
- der Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten im Land und damit letztlich
- des Schutzes der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung, zu dessen Gewährleistung die Landesregierung nach Art. 2 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verpflichtet ist.

Soweit über die allgemeinen Regelungen der CoronaVO hinausgehende bereichsspezielle Vorgaben erforderlich sind, insbesondere eine bloße Bezugnahme auf alle oder einzelne Paragraphen der CoronaVO nicht ausreichend ist, wird es als sachgerecht angesehen, dass diese speziellen Vorschriften von dem für den jeweiligen Sachbereich zuständigen Fachministerium erlassen werden. Sofern eine Einrichtung, ein Betrieb oder ein Angebot zugleich noch weitere, gesondert geregelte Bereiche umfasst, können auch mehrere subdelegierte Verordnungen nebeneinander Anwendung finden

Mit der Corona-Verordnung Bäder und Saunen vom 21. Mai 2021 werden angesichts der mit der 8. Corona-Verordnung geregelten Öffnungsschritte konkrete Vorgaben zum pandemiegerechten Betrieb von Bädern und Saunen geschaffen. Im Wege des Neuerlasses wird die bisherige CoronaVO Bäder und Saunen vom 3. September 2020 abgelöst und die Regelungen dem aktuellen Stand der CoronaVO entsprechend normiert. Hierbei erfolgen im Wege der CoronaVO Bäder und Saunen im wesentlichen konkretisierende Vorgaben zur genauen Umsetzung der in § 21 CoronaVO dargestellten Personen- bzw. Flächenbegrenzungen und der allgemeinen Vorschriften der CoronaVO, insbesondere der Abstandsregel aus § 2, der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes aus § 3 bzw. § 21 Absatz 8 CoronaVO und der Hygienevorgaben nach § 4 CoronaVO.

Allgemein gilt, dass die Öffnung der Bäder und Saunen unter den Maßgaben des § 21 CoronaVO stattfindet. Demnach ist die Voraussetzung für den Betrieb, dass die Öffnungsstufen 1 bis 3 in einem Stadt- oder Landkreis angewendet werden, mithin also die Bundesnotbremse des § 28b IfSG auf Grund der dort genannten Maßgaben zur Sieben-Tage-Inzidenz unter dem Schwellenwert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner außer Kraft getreten ist. Aus § 21 Absätze 1 bis 3 ergeben sich die Grundlagen, wann und unter welchen Bedingungen des Betriebs der Bäder und Saunen möglich ist, insbesondere welche Personenbegrenzung auf Grundlage der Fläche des Betriebs vorgeschrieben ist.

Allgemein haben Betreiber von Bädern und Saunen im Rahmen von § 4 CoronaVO zu beachten, dass die Hygieneanforderungen eingehalten werden. Darunter sind insbesondere die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlagen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 CoronaVO ermöglicht wird, zu nennen. Ferner gehört zu den Betreiberpflichten, für eine regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen zu sorgen, um die Aerosolbelastung niedrig zu halten und eine Hauptübertragungsquelle des SARS-CoV-2-Erregers zu minimieren. Weiterhin sind Kontaktflächen - insbesondere Barfuß- und Sanitärbereiche – regelmäßig zu reinigen und für die Besucherinnen und Besucher genügend Handwasch- oder Desinfektionsvorrichtungen zur Verfügung zu stellen. Im Bereich der Bäder und Saunen ist zudem die personifizierte Nutzung von ausgegebenen Textilien von Bedeutung, so dass eine geteilte Nutzung von z.B. Handtüchern oder Bademänteln zu unterbleiben hat.

Die in § 4 Absatz 1 Nummern 1 bis 8 aufgeführten Pflichten stellen dabei eine nicht abschließende Liste dar, die durch die CoronaVO Bäder und Saunen bedarfsgerecht konkretisiert wird.

Die grundlegenden Pflichten zur Erstellung eines Hygienekonzepts (§ 6 CoronaVO und der Verarbeitung der Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher (§ 7 CoronaVO) bleiben bestehen.

Die CoronaVO Bäder und Saunen ergänzt das Regelwerk zu den Öffnungsstufen in § 21 CoronaVO im Hinblick auf den Umgang mit den Flächenbegrenzungen. Gemäß § 21 Absatz 8 ist der Zutritt zu den Einrichtungen zudem mit einer medizinischen Maske oder einem Atemschutz im Sinne des § 3 Absatz 1 CoronaVO zulässig, zudem müssen Besucherinnen und Besucher einen tagesaktuellen negativen Testnachweis im Sinne des § 5 Absatz 1 CoronaVO vorlegen, vollständig geimpfte und genesene Personen den entsprechenden Impf- oder Genesenennachweis.

B. Einzelbegründung

Zu Teil 1: Gemeinsame Regelungen für Bäder und Saunen

Zu § 1

In § 1 wird die nach § 21 Absatz 8 CoronaVO geltende Pflicht eine medizinische Maske oder einen Atemschutz im Sinne des § 3 Absatz 1 CoronaVO zu tragen für den Anwendungsbereich der CoronaVO Bäder uns Saunen konkretisiert. Das Tragen der medizinischen Maske oder des Atemschutzes gilt insbesondere beim Betreten der jeweiligen Einrichtungen, im Einritts- und Kassenbereich und den Verkehrswegen bis zu den Umkleiden und Duschen. Da in Bädern und Saunen das Tragen einer Maske nur eingeschränkt möglich ist, gilt allgemein keine Tragepflicht im Nassbereich von Hallenbädern, also den Bereichen in welchen der Schwimmbetrieb stattfindet und in denen das Betreten nach der jeweiligen Benutzungsordnung regelmäßig nur nach vorherigem Duschen und in Badebekleidung zulässig ist. Das hat zur Folge, dass die Maskenpflicht nur bis zum Betreten der Umkleideräume gilt. In Freibädern und Badeseen mit kontrolliertem Zugang gilt die Tragepflicht dagegen nur auf den Verkehrsbereichen, nicht aber auf der Liegewiese oder im Bereich der Schwimmbecken oder -areale. Aus Gründen des Infektionsschutzes ist eine medizinische Maske oder ein Atemschutz von den Badegästen dann zu tragen, wenn mit Begegnungen und Schlangenbildung an neuralgischen Punkten, z.B. Kiosken, Sanitäranlagen gerechnet werden muss. Die Ausnahmen von der Maskenpflicht aus § 3 Absatz 3 CoronaVO bleiben unberührt.

Zu § 2

Betreiber müssen im Rahmen ihrer Hygienekonzepte beachten, dass den Besuchern die Einhaltung der Abstandsregel des § 2 CoronaVO ermöglicht wird. Für den pandemiegerechten Betrieb der Einrichtungen hat der Betreiber organisatorische Maßnahmen zu treffen, so dass die Einhaltung der jeweiligen Vorgaben ortsbezogen ermöglicht wird. Der

Betreiber muss daher in Bädern und Saunen eine Person bestimmen, die an den jeweiligen Becken oder Attraktionen (z. B. Rutschen, Sprungtürme) dafür Sorge tragen, dass die anwesenden Besucherinnen und Besucher sich entsprechend der Regeln verhalten und im Zweifel ein Eingreifen möglich ist. Die Person bzw. die Personen sind für die Einhaltung der Hygieneregeln verantwortlich. Die Betreiber haben die Anzahl der Personen auf Grundlage der örtlichen Gegebenheiten, des Nutzungsverhaltens und des Besucheraufkommens festzulegen.

Zu § 3

Soweit in einem Bad oder einer Sauna gastronomische Angebote, körpernahe Dienstleistungen (Kosmetik, Massagen), Einzelhandelsgeschäfte und weitere Einrichtungen betrieben werden, sind die jeweils nach Sieben-Tage-Inzidenz oder jeweiliger Öffnungsstufe geltenden Vorschriften der CoronaVO oder der auf Grund der CoronaVO erlassenen Verordnungen maßgeblich.

Zu§4

In § 4 sind Pflichten der Betreiber von Bädern und Saunen gegenüber ihren Beschäftigten enthalten, welche sich als Konkretisierung der Arbeitsschutzpflichten aus § 9 CoronaVO verstehen. Bereits aus allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften, wie u. a. dem Arbeitsschutzgesetz, der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel besteht die Pflicht des Arbeitgebers, die Maßnahmen zum Schutz seiner Beschäftigten vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu treffen. In § 4 sind nicht abschließende, konkretisierende Ergänzungen zu den allgemeinen Arbeitsschutzpflichten für den Bäder- und Saunenbetrieb enthalten. Neben organisatorischen Maßnahmen, wie der Bildung eines Schichtbetriebs mit festen Teams und der Pflicht zur Schulung und Information der Beschäftigten zu den betriebsspezifischen Infektionsschutzmaßnahmen, sind auch Handwasch- oder –desinfektionsmöglichkeiten für die Beschäftigten aufgeführt.

Zu Teil 2: Regelungen für Bäder und Badeseen mit kontrolliertem Zugang

Teil 2 enthält Regelungen für Bäder und Badeseen mit kontrolliertem Zugang. Der Anwendungsbereich umfasst Frei- und Hallenbäder, Thermal-, Mineral- und Spaßbäder aller Art, einschließlich Naturfreibädern an stehenden oder fließenden natürlichen Gewässern, sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang. Damit sind natürliche oder künstlich angelegte stehende Gewässer im Anwendungsbereich, die durch einen Betreiber als Badeort für den Publikumsverkehr betrieben werden. Nicht erfasst sind dagegen Seen, die frei zugänglich

für jedermann und zum Baden geeignet sind. Für den Anwendungsbereich der Regelungen der CoronaVO Bäder und Saunen ist es nicht erforderlich, dass der freie Zutritt zum Badesee durch Umwehrungen verhindert wird, insbesondere ist es ausreichend, dass der Zutritt von der Zahlung eines Eintrittsgelds abhängig gemacht wird. Hinsichtlich nicht von der Regelung erfassten Badeseen ohne kontrolliertem Zugang bzw. dahinter stehenden Betreibern können die zuständigen Behörden Badeverbote verhängen, wenn dies aus Gründen des Infektionsschutzes geboten erscheint. Im Übrigen steht es den zuständigen Behörden auch frei, Badeverbote an frei zugänglichen Gewässern aus anderen Erwägungen der Sicherheit und Ordnung, etwa der Verhinderung von Badeunfällen oder der Verunreinigung der Umwelt zu verhängen.

Zu § 5

§ 5 stellt den Anwendungsbereich der §§ 6 bis 9, ergänzt um die Klarstellung, dass auch zugehörige Nebenanlagen wie Sekretariate und Toiletten betrieben werden dürfen, dar. Gemäß § 21 Absatz 8 CoronaVO ist der Zutritt zu Bädern nur gegen Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises im Sinne des § 5 CoronaVO zulässig, worauf hier zur Klarstellung verwiesen wird.

Zu § 6

In § 6 sind Grundsätze des Infektionsschutzes für den Betrieb von Bädern enthalten. Die Nummern 1 bis 7 listen hierbei bedarfsgerechte Grundsätze für die Art und Weise der Nutzung von Bädern unter Pandemiebedingungen auf.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt die Beschränkung der am Badebetrieb teilnehmenden Personen in den jeweiligen Schwimmbecken. In den Buchsstaben a bis d wird je nach Art des Schwimmbeckens eine maximale Personenzahl pro Becken neben weiteren Infektionsschutzmaßnahmen festgelegt. Dies folgt aus dem Umstand, dass in den Becken von Bädern nur ein begrenzter Platz zur Verfügung steht, im Rahmen der grundsätzlichen Vorgaben des § 4 CoronaVO ein Abstand zwischen den Personen erforderlich ist. Da sich die Badegäste im Rahmen des Badebetriebs in den Becken bewegen und ein ständiger Abstand von 1,5 Metern zwischen allen Personen nicht umsetzbar ist, wird stattdessen auf eine Begrenzung der Personen pro Fläche des jeweiligen Schwimmbeckens abgestellt. In der Regel ist an Badeseen mit kontrolliertem Zugang eine größere Wasserfläche für den Badebetrieb verfügbar, so dass sich die Badegäste einfacher ausbreiten können. Eine Personenbegrenzung auf Grundlage der Wasserflächen an diesen Einrichtungen erscheint daher nicht per

se erforderlich. Sollte im Einzelfall ein Badesee eine verhältnismäßig kleine Fläche aufweisen, sollte aus sachgerechten Erwägungen die Flächenbegrenzung des Buchstaben a zur Anwendung kommen.

Soweit Bäder Becken mit gemischter Nutzung betreiben, z. B. ein Schwimmerbecken mit Nichtschwimmerbereich, ist durch Einzelfallbetrachtung die maximale Personenzahl zu bestimmen, wobei auf den Schwerpunkt der Beckennutzung abzustellen ist. In Zweifelsfällen ist die jeweils strengere Begrenzung zur Anwendung zu bringen.

Zu den Betreiberpflichten gehört es auch die Einhaltung der Personenbegrenzung pro Becken oder im Bereich der Liegewiese sicherzustellen. Hierfür sind geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen seitens der Betreiber zu treffen, beispielsweise durch eine Zutrittskontrolle und Zählung der Badegäste je nach Becken. Hierbei wird auch auf die Pflicht zur Bestimmung einer verantwortlichen Person nach § 2 verwiesen.

Zu Buchstabe a

In Schwimmerbecken wird die maximale Personenbegrenzung auf Grundlage der Wasserfläche gebildet. Auf Grund des Platzbedarfs der Personen beim Schwimmen ist eine Fläche von zehn Quadratmetern pro Person anzusetzen. Damit wären in einem Schwimmerbecken mit Standardgröße von 50 mal 21 Metern (entspricht 1.050 Quadratmetern Wasserfläche) zeitgleich 105 Badegäste zulässig. Zum pandemiegerechten Betrieb gehören auch organisatorische Vorkehrungen für das Schwimmen, etwa durch Unterteilung der Bahnen mit Schwimmleinen. Verpflichtend ist zudem die Einführung eines Einbahnsystems, damit sich schwimmende Personen nicht entgegenkommen können. Die Betreiber haben darauf zu achten, dass die Nutzung des Schwimmerbeckens ohne Aufschwimmen oder Überholen der schwimmenden Personen stattfindet, zudem ist eine Beschränkung von 10 Personen pro Schwimmbahn zu beachten. In Schwimmerbecken mit kleineren Bahnlängen ist die Personenbegrenzung im Verhältnis umzurechnen.

Zu Buchstabe b

In Nichtschwimmerbecken gilt entsprechend der Ausführungen zu Buchstabe a eine Begrenzung auf vier Quadratmeter pro Person. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass im Nichtschwimmerbecken regelmäßig kein Schwimmbetrieb stattfindet und die Badegäste im Rahmen des Badebetriebs weniger Raum für die Bewegung benötigen als Schwimmerinnen und Schwimmer im Schwimmerbecken. Werden Schwimmkurse für Kleinkinder angeboten, so zählen die zwingend erforderliche Begleitperson und das Kleinkind als eine Person. Nichtschwimmerbecken sind im Allgemeinen zur Abgrenzung von Schwimmerbecken durch eine geringe Wassertiefe von nicht mehr als 1,35 Metern gekennzeichnet. Keine Nichtschwimmerbecken in diesem Sinne sind Planschbecken für kleine Kinder. Für diese

gibt es keine ausdrückliche Flächenbegrenzung in der Verordnung, da die Nutzung in der Regel mit nur unwesentlich zurückgelegten Bewegungsstrecken der Kinder erfolgt. Sollten in Einzelfällen die Abmessungen des Planschbeckens eine pandemiegerechte Nutzung gemessen am Andrang nicht zulassen, sind die Betreiber im Rahmen der Umsetzung der Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO angehalten eigenständig Vorgaben zur Nutzung zu machen. Gleiches gilt für sonstige Becken mit Sondernutzung wie z. B. Sprungbecken, die in der Regel nicht zum Schwimmen oder Baden, sondern meist unter Aufsicht für ihren Anwendungszweck genutzt werden. Sollte bei Becken mit Sondernutzung oder anderen Attraktionen (z.B. Wildwasser- oder Wellenbecken) der Betrieb bereits aus Sicherheitsgründen einen größeren Abstand zwischen den Badegästen erfordern, sollten die Flächenbegrenzungen für Schwimmerbecken zur Anwendung kommen, sofern sich aus bäderspezifischen Sicherheitsvorschriften keine strengeren Begrenzungen ergeben.

Zu Buchstabe c

In ausgewiesenen Therapiebecken bemisst sich die Personenzahl entsprechend der Ausführungen zu Buchstabe a auf Grundlage von 4,5 Quadratmetern pro Person bei Schwimmerbecken und 2,7 Quadratmetern pro Person bei Nichtschwimmerbecken. Ausgewiesene Therapiebecken dienen auf Grund der Eigenschaften des Wassers im Hinblick auf Temperatur oder chemische Zusammensetzung medizinischen oder therapeutischen Zwecken. Voraussetzung ist, dass das Becken in anerkannter Weise zur Behandlung von Erkrankungen, etwa des Stütz- und Bewegungsapparats, neurologischen Krankheitsbildern oder postoperativen Zuständen genutzt wird. Insbesondere ist hier eine Nutzung im Rahmen von Reha-Sport erfasst. Sollte eine Mischnutzung zum regulären Badebetrieb erfolgen, sind die Flächengrenzen der Buchstaben a bzw. b maßgeblich.

Zu Buchstabe d

Buchstabe d konkretisiert die Flächenregeln der Öffnungsstufen des § 21 Absätze 1 bis 3 CoronaVO. Zur Bestimmung der maximalen Personenzahl sind differenzierte Betrachtungen erforderlich. In Hallenbädern befindet sich aufgrund von Erfahrungswerten der überwiegende Anteil der Badegäste innerhalb der Becken, ein Aufenthalt außerhalb der Becken findet in der Regel nur vorübergehend statt. Daher ist im Rahmen der Flächengrenzen von § 21 Absätze 1 bis 3 CoronaVO (20 bzw. 10 Quadratmeter pro Person) für die Bemessung der Höchstgrenze der gleichzeitig im Hallenbad anwesenden Badegäste die Fläche des Nassbereichs maßgeblich. Der Nassbereich ist der Bereich des Hallenbades, in welchem der Badebetrieb stattfindet, also der Zutritt nach Passieren der Umkleide- und Duschbereiche nur in Badebekleidung zulässig ist. Andere Bereiche, wie etwa ein Saunabereich kön-

nen separat davon mit der Flächenregel genutzt werden, wenn der Betreiber durch organisatorische Maßnahmen sicherstellt, dass die Bereiche getrennt genutzt werden. Sollte ein fließender Übergang zwischen Sauna- und Badegästen im Rahmen des Betriebs stattfinden, haben die Betreiber in besonderem Maße im Rahmen ihrer Hygienekonzepte nach den §§ 4, 6 CoronaVO darauf zu achten, dass die Personenbegrenzungen pro Becken dadurch nicht überschritten werden. Im Zweifel ist es angezeigt, den Zutritt zu den jeweiligen Bereichen zu steuern.

In Freibädern oder Badeseen mit kontrolliertem Zugang findet die Nutzung vornehmlich bei gutem Wetter statt. Hier finden sich auch Besucherinnen und Besucher ein, welche den Wasserbereich nicht aufsuchen, sondern sich lediglich auf den Liegewiesen aufhalten. Auch bei den übrigen Badegästen wird davon auszugehen sein, dass sich ein überwiegender Anteil auf den Liegewiesen zum Sonnenbaden oder anderen gemeinsamen Aktivitäten aufhält. Da die Wahrung der Abstände zwischen den Personen unter Berücksichtigung eines Bewegungsverhaltens auf der Liegewiese möglich sein muss, ist die Fläche der Liegewiese für die maximale Belegung des Freibades auf Grundlage der Flächenbegrenzungen des § 21 Absätze 1 bis 3 CoronaVO maßgeblich.

Bei Bädern mit kombiniertem Hallen- und Freibadbereich ist die Nutzung beider Bereiche zugleich zulässig. Dabei hat der Betreiber aber sicherzustellen, dass die Personenbegrenzungen pro Bereich (Hallenbad und Freibad) nicht überschritten werden. Je nach Witterung ist im Zweifel von einer schwerpunktmäßigen Nutzung des Freibadbereichs auszugehen, so dass die Personenhöchstzahl anhand der Liegewiese zu bemessen ist. Eine Nutzung beider Bereiche unter entsprechender Auslastung der Flächenregeln erfordert, dass durch technische bzw. organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass der Übergang von Hallen- zu Freibadbereich für die jeweiligen Badegäste nicht möglich ist. Da die Personengrenzen auf Grundlage der Flächenregelung eine Ausprägung der Hygieneanforderungen, insbesondere dort der Ermöglichung der Einhaltung der Abstandsregelung darstellt, darf der beabsichtigte Betrieb kombinierter Nutzungen nicht zur Aushöhlung der Personenobergrenzen führen.

Zu Nummer 2

Die Zu- und Ausstiege der Becken sind räumlich voneinander zu trennen, so dass Badegäste, die in das Wasser gehen getrennt von den Badegästen, die aus dem Wasser kommen vorbeigehen können. Es ist beispielsweise möglich, einen Beckenrand als Einstieg und einen anderen als Ausstieg auszuweisen. Betreiber haben zudem darauf hinzuwirken, dass aus Gründen des Infektionsschutzes der Zutritt zu Attraktionen wie Sprungtürmen und Wasserrutschen gesteuert wird, so dass eine Schlangenbildung unter Missachtung der Abstände vermieden wird. Neben einer entsprechenden Beschilderung und Überwachung der Anlagen kann der Zutritt in kleinen Personengruppen gleichzeitig gesteuert werden. Da

in der Regel der Betrieb von Sprungtürmen und größer dimensionierten Wasserrutschen aus Sicherheitsgründen durch Aufsichtspersonal überwacht werden muss, kann der Betreiber die organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes damit verbinden.

Zu Nummer 3

Die Betreiber haben je nach Bedarf und Besucheraufkommen darauf hinzuwirken, dass Warteschlangen in den Eingangsbereichen vermieden werden. Je nach Größe des Bades kann dies durch vorherige Reservierungen mit festen Zeitfenstern erfolgen, auch ist die Trennung der Badegäste durch eine vor dem Eingangsbereich eingerichtete Einlasskontrolle – unter Berücksichtigung der Kontrolle der Test-, Impf- oder Genesenennachweise denkbar.

Zu Nummer 4

Aus hygienischen Gründen ist die Ausgabe von Schwimm- und Trainingsutensilien wie Schwimmbrillen, Taucherflossen und Schwimmhilfen zur allgemeinen Verwendung durch die Badegäste unzulässig. Badegäste dürfen nur selbst mitgebrachte Utensilien benutzen, sofern diese in der Badeordnung, unter besonderer Berücksichtigung der Hygieneanforderungen des § 4 CoronaVO, zugelassen sind.

Zu Nummer 5

In Fortführung der grundsätzlichen Pflicht der Reduzierung von Schlangenbildung in Nummer 3 haben die Betreiber auch Vorkehrungen zu treffen, dass es an neuralgischen Punkten wie Toiletten, Duschen, Umkleiden nicht zu Rückstau und der Bildung von Ansammlungen kommen kann. Je nach örtlichen Gegebenheiten und Auslastung ist neben einer Beschilderung mit dem Hinweis, die Nutzung zeitlich auf das Mindestmaß zu beschränken. Auch die Aufstellung zusätzlicher Sanitärcontainer oder ähnlicher Anlagen stellt eine Möglichkeit zur Entlastung des Nutzungsaufkommens dar.

Zu Nummer 6

Aus hygienischen Gründen sind an Badegäste ausgegebene Textilien, soweit im Rahmen der Hygieneanforderungen des § 4 CoronaVO überhaupt als vertretbar erwogen, nach jeder Nutzung auszutauschen.

Zu Nummer 7

In Nummer 7 sind weitere Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben für den Bäderbetrieb geregelt.

Zu Buchstabe a

Die Betreiber haben darauf zu achten, dass die Verkehrswege innerhalb der Bäder unter Einhaltung der Abstände genutzt werden können. Dies gilt insbesondere für neuralgische Punkte wie die Zugänge zu Duschen und Umkleiden, die Wege zwischen Liegewiesen und Becken in Freibädern und zu sonstigen Einrichtungen wie Kiosken oder gastronomischen Einrichtungen. Hier haben die Betreiber geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit eine Gruppenbildung unter Missachtung der Abstände vermieden wird. Neben entsprechenden Bodenmarkierungen und Beschilderungen, sind auch organisatorische Maßnahmen wie eine Überwachung des Nutzungsverhaltens in Erwägung zu ziehen. Dem Zustrom zu Kiosken oder gastronomischen Einrichtungen in Bädern kann beispielsweise auch mit mobilen Verkaufsangeboten oder der Öffnung zusätzlicher stationärer Verkaufsstellen entgegengewirkt werden.

Zu Buchstabe b

Den Badegästen ist seitens der Betreiber eine Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände zur Verfügung zu stellen. Hierzu können an neuralgischen Punkten entsprechende Spende- und Dosiervorrichtungen aufgestellt werden.

Zu Buchstabe c

Soweit dies nicht ohnehin unabhängig von pandemiebedingen Hygienekonzepten geschieht, haben Betreiber für eine tägliche bzw. mehrmals tägliche Reinigung von Kontaktflächen des Bäderbetriebs wie z.B. Handläufen und Beckenleitern sowie Barfuß- und Sanitärbereichen zu sorgen.

Zu Buchstabe d

Zur Vermeidung der Verbreitung von potentiell infektiösen Aerosolen haben die Betreiber Vorkehrungen zum ausreichenden Austausch der Atemluft in geschlossenen Räumen zu sorgen. Neben dem manuellen Lüften kann dies auch über geeignete raumlufttechnische Anlagen mit entsprechender Filtertechnik, regelmäßige und ordnungsgemäße Reinigung und Wartung vorausgesetzt, sichergestellt werden.

Zu § 7

In § 7 sind Regelungen zum Trainings- und Übungsbetriebs der Sportausübung aber auch von Schwimmkursen oder Ausbildungsmaßnahmen enthalten. Hierbei wird im Hinblick auf die Vorgaben zur Belegung der Becken aus § 6 Nummer 1 Buchstaben a bis c auf die vorrangige Geltung der einschlägigen Regelungen der CoronaVO Sport verwiesen. Im Rahmen von Schwimmtraining, Schwimmkursen oder Ausbildungszwecken kann der Betreiber oder Veranstalter ausnahmsweise Trainingsutensilien oder Schwimmhilfen zur Verfügung stellen, wenn dabei für eine regelmäßige Reinigung gesorgt wird. Neben dem Umstand, dass in diesen Personenkonstellationen eine Kontaktnachverfolgung wesentlich einfacher umsetzbar ist, wird so auch dem Bedarf von Schwimmanfängern zur Nutzung von Schwimmhilfen beim Erwerb der Schwimmfähigkeit Rechnung getragen.

Trainings- und Übungsgruppen sollen sich zur Sicherstellung einer effektiven Kontaktverfolgung nicht vermischen, so dass jeder Gruppe eine bestimmte Wasserfläche zur alleinigen Nutzung zuzuweisen ist. Die Nutzung eines Beckens für mehrere Gruppen erfordert eine wirksame Trennung der jeweiligen Teilnehmer, etwa durch Abtrennung mit Schwimmleinen oder Überwachung des Trainingsbetriebs.

Die Vorschrift ist auch für sonstige Bildungseinrichtungen oder –angebote nach § 17 Absatz 1 Nummer 6 CoronaVO anzuwenden.

Zu § 8

Für die Durchführung von Sportwettkämpfen und -wettbewerben sind die in § 4 CoronaVO Sport enthaltenen Vorgaben maßgeblich.

Zu § 9

Die Durchführung des fachpraktischen Schwimmunterrichts und außerunterrichtlichen Schulschwimmangeboten ist in § 9 geregelt. Grundlegend gilt hier, dass die Nutzung von Bädern in diesem Zusammenhang nur im Rahmen der Klassenstärke bzw. Gruppengröße des Angebots zulässig ist. Hierbei ist auf die Trennung der jeweiligen Klasse bzw. Gruppe nach Wasserflächen zu achten. Die Vorschriften über den fachpraktischen Sportunterricht gemäß § 19 Absatz 6 CoronaVO und über die Verwendung von Schwimm- und Trainingsutensilien des Badbetreibers gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 dieser Verordnung gelten entsprechend.

Zu Teil 3

Zu § 10

Nachdem Teil 2 besondere Regelungen für den Betreib von Bädern enthielt, sind in Teil 3 besondere Vorschriften für den Betrieb von Saunen enthalten. Die Regelungen gelten auch für Saunen, die nach Vorschriften der CoronaVO – unter Berücksichtigung der differenzierten Öffnungsstufen des § 21 – für den Publikumsbetrieb geöffneten Einrichtungen betrieben werden, beispielsweise in Bädern, Fitnessstudios oder Beherbergungsbetrieben.

Zu § 11

Die Benutzung von Saunen unter Pandemiebedingungen ist unter Beachtung hygienischer Grundvorgaben möglich. Zur Reduktion der Aerosolbelastung ist der Betrieb bestimmter Ausführungen von Saunen nach wie vor untersagt. Hierbei handelt es sich vor allem um Saunen, die mit geringerer Temperatur betrieben werden, insbesondere Dampfbäder, Dampfsaunen sowie Warmlufträume. Während des Betriebs zulässiger Saunen sind Aufgüsse zwar erlaubt, allerdings darf die Luft zur Reduktion der Aerosolbelastung nicht verwedelt werden. Die Raumluft ist in Saunen regelmäßig auszutauschen. Die Häufigkeit des Luftaustausches haben die Betreiber in erster Linie abhängig vom Nutzungsaufkommen und der daraus resultierenden Aerosolbelastung eigenständig zu ermitteln und umzusetzen.

Zu § 12

In § 12 sind spezifische Kontakt- und Abstandsregelungen für den Saunabetrieb enthalten. Entsprechend der Ausführungen zu § 6 haben die Betreiber Maßnahmen zu treffen, dass es den Besucherinnen und Besuchern ermöglicht wird die Abstände einzuhalten und Warteschlagen vermieden werden. Insbesondere ist seitens der Betreiber bei Benutzung der Saunen eine versetzte Sitzanordnung zu berücksichtigen und mit geeigneten Maßnahmen umzusetzen.

Zu § 13

In § 13 sind besondere Ausprägungen des Hygienekonzepts nach den §§ 4, 6 CoronaVO geregelt. Die Betreiber haben darin besondere Anforderungen für den Saunabetrieb zu beachten. Neben grundlegenden Hygienevorgaben wie die Verwendung von Textilunterlagen für Sitz und Liegemöglichkeiten in Saunen und der Desinfektion von Kontaktflächen sind auch vergleichbare Regelungen zu § 6 zur Flächenbegrenzung pro Person für Tauch- und

Abkühlbecken enthalten. Sollten diese eine Einhaltung von 10 Quadratmetern pro Person aufgrund ihrer Dimensionierung nicht zulassen, hat der Betreiber geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Mindestabstände beim Betreten und Verlassen der Becken umzusetzen.

Aus Infektionsschutzgründen sind Angbeote, bei denen Oberflächen durch unterschiedliche Personen berührt werden, insbesondere Eisbrunnen oder Salzpeelings untersagt. Gleiches gilt für die Benutzung von Trinkbrunnen, die für die Verwendung zum direkten Trinken ohne Trinkgefäße ausgerichtet sind. Dagegen ist die Verwendung von Wasserspendern zulässig, soweit Trinkgefäße nicht von mehreren Personen benutzt werden.

Zu § 14

§ 14 regelt zu § 27 CoronaVO ergänzende Ordnungswidrigkeiten. Da die CoronaVO Bäder und Saunen im Wesentlichen Konkretisierungen und Ergänzungen zu den hygienischen Grundvorgaben aus §§ 4, 6 CoronaVO enthält, sind insbesondere die Ordnungswidrigkeitsvorschriften des § 27 Nummern 1, 2, 3, 6, 10, 11, 13, 16 CoronaVO bei Sanktionen in Erwägung zu ziehen.

Zu § 15

Hier wird das Inkrafttreten der CoronaVO Bäder und Saunen, sowie das Außerkrafttreten der bisherigen CoronaVO Bäder und Saunen vom 3. September 2020 geregelt.